

Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

Erlaubnisinhaber

LS Leitl GmbH & Co Speditions KG

Peterskirchen 28
DE 84307 Eggenfelden

Erlaubnis erteilende Behörde

Landratsamt Rottal-Inn

Ringstraße 4-7
DE 84347 Pfarrkirchen

Vorgangsnummer:

IBAY00349596

1

1. Erlaubniserteilung

Auf Grund des Antrags vom (TT.MM.JJJJ) wird Ihnen gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG die Erlaubnis erteilt zum

- | | | | | | |
|-----|------------|-------------------------------------|---|--|--------------------------------|
| 1.1 | Sammeln. | <input checked="" type="checkbox"/> | Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt: | <input type="text" value="I277T0370"/> | <input type="text" value="8"/> |
| 1.2 | Befördern. | <input checked="" type="checkbox"/> | Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt: | <input type="text" value="I277T0370"/> | <input type="text" value="8"/> |
| 1.3 | Handeln. | <input type="checkbox"/> | Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt: | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| 1.4 | Makeln. | <input type="checkbox"/> | Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt: | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

2. Beschränkungen und Nebenbestimmungen

Die Erlaubnis berechtigt den Inhaber, die im Feld 6 des Antrags aufgeführten gefährlichen Abfälle sowie alle nicht gefährlichen Abfälle zu sammeln und zu befördern. Diese Änderungserlaubnis gilt ab Ausstellungsdatum. Sie ist nicht übertragbar. Sie gilt bundesweit und unbefristet. Die Antragstellung mit Unterschrift erfolgte im Papierverfahren, AZ: 42.1-176/6/2-02/2025, zum Antrag vom 05.12.2024.

Im Fahrzeug ist eine Kopie des Antrags und der Erlaubnis mitzuführen..

Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortliche Person hat regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, an anerkannten Lehrgängen i.S.d. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AbfAEV teilzunehmen und entsprechende Nachweise unaufgefordert dem Landratsamt vorzulegen.

Überschreitet die Laufzeit dieser Erlaubnis die Laufzeit einer für die Erlaubniserteilung erforderlichen Versicherung, so ergeht die Erlaubnis unter der Bedingung, dass der Versicherungsschutz rechtzeitig verlängert wird.

Eine Umladung oder Zwischenlagerung darf nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass auch für diese Tätigkeiten ein ausreichender Versicherungsschutz (unter Berücksichtigung der Gefährlichkeit der Abfälle) im Rahmen der Betriebshaftpflicht besteht.

Der Antragsteller muss sich bei der Einschaltung von gewerbsmäßig als Sammler und Beförderer tätigen Dritten davon überzeugen, dass diese Inhaber einer gültigen Beförderungserlaubnis sind.

Werden feste Abfälle auf Lastkraftwagen mit offener Ladefläche, in offenen Mulden oder Transportbehältern befördert, so sind die Abfälle, bei denen Papier-, Staub- oder Materialflug zu erwarten ist, zum Transport abzudecken.

Staubförmige Abfallstoffe sind in dichten, geschlossenen Gebinden, reißfesten Säcken oder in angefeuchteten Zustand zu befördern.

Beim Transport von Asbestabfällen ist Ziffer 3.2 der TRGS 519 zu beachten.

Ölverunreinigter Boden ist in dichten Behältnissen, z.B. Mulden und Absetzkippern, zu befördern.

Begründung:

Gem. § 54 Abs. 1 KrWG bedürfen Beförderer von gefährlichen Abfällen der Erlaubnis. In die Beförderungserlaubnis sind alle nicht gefährlichen Abfallarten eingeschlossen (§ 53 Abs. 1 Satz 1 KrWG).

Das Landratsamt Rottal-Inn ist für den Erlass dieser Erlaubnis zuständig (§ 54 Abs. 1 Nr. 3 KrWG, § 4 Abs. 1 Nr. 5 AbfZustV).

Die Erlaubnis war zu erteilen, da keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Inhabers oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen ergeben und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person über die für diese Tätigkeit notwendige Fach- und Sachkunde verfügt.

Die Erlaubnis wurde gem. § 54 Abs. 2 KrWG mit Nebenbestimmungen versehen, da dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zur Sicherstellung der Erlaubnisvoraussetzungen erforderlich ist. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich und angemessen.

Die Erlaubnis zum Einsammeln/Befördern von gefährlichen Abfällen wird aufgrund des Änderungsantrages vom 05.12.2024 gemäß § 54 Abs. 1 KrWG i.V.m. § 10 Abs. 3 AbfAEV erteilt. Die Erteilung erfolgt nach Prüfung der eingereichten Unterlagen antragsgemäß unbefristet für die beantragten gefährlichen Abfälle. Alle nicht gefährlichen Abfälle sind im Genehmigungsumfang enthalten.

3. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1,2,6 und 8 des Kostengesetzes i.V.m. lfd. Nr. 8.1.0, Tarifstelle 35 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz. Diesem Bescheid liegt eine separate Kostenrechnung bei (AZ: 42.1-176/6/2/02/2025).

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
 Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
 Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
 Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
 Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

5. Hinweise

- 5.1 Fahrzeuge, mit denen Abfälle im Rahmen dieser Erlaubnis auf öffentlichen Straßen befördert werden, sind vor Antritt der Fahrt mit zwei rechteckigen rückstrahlenden weißen Warntafeln von 40 cm Grundlinie und mindestens 30 cm Höhe zu versehen. Die Warntafeln müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift "A" (Buchstabenhöhe 20 Zentimeter, Schriftstärke 2 Zentimeter) tragen. Die Warntafeln sind während der Beförderung vorn und hinten am Fahrzeug senkrecht zur Fahrzeugachse und nicht höher als 1,50 Meter über der Fahrbahn deutlich sichtbar anzubringen. Bei Zügen muss die zweite Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein. Für das Anbringen der Warntafeln hat der Fahrzeugführer zu sorgen. (§ 55 KrwG).
- 5.2 Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser Erlaubnis mitzuführen.
- 5.3 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Erlaubnis erneut zu beantragen. Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4.2, 4.1, 4.2, 4.6 und 4.7.
- 5.4 Ein Wechsel der unter Nr. 5 des Antrag für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Person ist der Behörde anzuzeigen.
- 5.5 Diese Erlaubnis wird unbeschadet landesspezifischer Regelungen (z.B. über Andienungspflichten; hinsichtlich Anschluss- und Benutzungszwängen) erteilt.
- 5.6 Diese Erlaubnis schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Sie lässt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften - insbesondere in Bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren - stellen.
- 5.7 Beim Einsammeln und Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die daraus ergebenden Nebenpflichten zu beachten.
- 5.8 Die Erteilung der Erlaubnis zur Beförderung von gefährlichen Abfällen befreit nicht von der Pflicht, vor Beginn des Einsammelungs- oder Beförderungsvorganges die auf Grund von Rechtsverordnungen vorgeschriebenen Nachweise zu erbringen.

Ort

Pfarrkirchen

Datum (TT.MM.JJJJ)

22.01.2025

Unterschrift

Landratsamt Rottal-Inn, Fachbereich Abfallrecht
AZ:42.1-176/6/2-02/2025

R. Forster